

A n t r a g
(Alternativantrag)

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

zu dem Antrag der Fraktion der CDU

- Drucksache 6/4944 -

Verwendung von Zuführungen aus dem früheren Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR

Verwendung von Zuweisungen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO-Vermögen)

Die BvS verwaltet Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR. Bisher werden die Mittel gemäß Gesetzesgrundlage und nach einer Verwaltungsvereinbarung ausgezahlt. Auf den Freistaat Thüringen entfallen davon bei einer weiteren Ausschüttung rund 30 Millionen Euro.

Der Landtag beschließt:

- I. Die Aufarbeitung der SED-Diktatur in all ihren Facetten ist weder überflüssig noch rückwärtsgewandt. Aufarbeitung ist fester Bestandteil der demokratischen Kultur von morgen, sie bleibt ein fester Bestandteil des täglichen Wirkens von Landtag und Landesregierung im Freistaat Thüringen. Der Landtag ist sich seiner hieraus ergebenden besonderen Verantwortung bewusst.
- II. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich im Zusammenhang mit der Auszahlung der Mittel aus dem PMO-Vermögen für folgende Ziele einzusetzen:
 1. Dem Einsatz von Mitteln aus dieser Herkunft für Investitionen in die Modernisierung der im Freistaat existierenden Erinnerungs- und Gedenkorte als Stätten der Bildung, Aufklärung und wissenschaftlicher Aufarbeitung und dabei insbesondere für die drei ehemaligen Bezirksdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), Andreasstraße Erfurt, Amthordurchgang Gera und Suhl als authentischen Orten
 2. Hinsichtlich der restlichen auszugehenden Mittel mit den berechtigten Bundesländern und dem Bund über die Verwendung zur Errichtung eines Fonds für soziale Härtefälle und bisher nicht berücksichtigte Gruppen von Opfern des SED-Unrechts zu verhandeln

III. Der Landtag bittet, dass bei der Vergabe der Mittel aus dem PMO-Vermögen für diese Zwecke die Fachöffentlichkeit als Experte einbezogen wird.

Begründung:

Am 31. Mai 1990 hatte die Volkskammer der DDR das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen - PartG-DDR - beschlossen. Das Gesetz stellte das Vermögen der Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland unter Treuhänderschaft der Unabhängigen Kommission (§ 20 b Abs. 3 PartG-DDR). Von diesem Zeitpunkt an waren Vermögensänderungen nur noch mit Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission (UKPV) möglich.

Die jetzt zur Verfügung stehenden Mittel sollen unter anderem zur weiteren Sanierung der in Thüringen befindlichen wichtigen Gedenkstätten eingesetzt werden.

Darüber hinaus soll der Versuch unternommen werden, die noch von der BvS zurückgestellten Mittel für die Errichtung eines Fonds für soziale Härtefälle und bisher nicht berücksichtigte Gruppen von Opfern des SED-Unrechts einsetzen zu dürfen.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Becker

Rothe-Beinlich